

Bedingungen für Exportkontrolle und elektronische Bestellabwicklung

Stand 10. Februar 2026

1 Einhaltung von Exportkontrollvorschriften

1.1 Allgemein. Der Kunde hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-)Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbarer Rechtsordnung (zusammen „**Exportrecht**“), einzuhalten.

1.2 Überprüfungen bei Gütern und Leistungen. Vor jeder Transaktion bezüglich der von Siemens gelieferten Güter (einschließlich Hardware, Dokumentation und Technologie) bzw. der von Siemens erbrachten Leistungen (einschließlich Wartung und technischer Unterstützung) mit Dritten wird der Kunde prüfen und durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass

- (i) Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb dieser Güter und Leistungen durch ihn, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Gütern und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;
- (ii) die Güter und Leistungen nicht für verbotene bzw. nicht genehmigte, nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen und jeder andere verteidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind oder zur Verfügung gestellt werden;
- (iii) er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Güter und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat; und
- (iv) Güter und Leistungen, die güterspezifischen Beschränkungen unterliegen, wie in den jeweiligen Anhängen des Exportrechts spezifiziert, nicht rechtswidrig (a) direkt oder indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) nach Russische Föderation oder Belarus ausgeführt oder (b) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, diese Güter und Leistungen weder nach Russische Föderation noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.

1.3 Unzulässige Verwendung von Software und Cloud Services. Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen oder Genehmigungen zulässig, darf der Kunde nicht (i) von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, die Software oder Cloud Services herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen; (ii) Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang gewähren, die Software oder Cloud Services übertragen, (re-) exportieren (einschließlich sog. „deemed (re-) exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen; (iii) die Software oder Cloud Services zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern,

Kerntechnik oder Waffen) nutzen; (iv) auf die Cloud Services Plattform Kundeninhalte hochladen, außer diese sind nicht-kontrolliert (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99); oder (v) die vorgenannten Tätigkeiten einem Nutzer der Software oder Cloud Services ermöglichen. Der Kunde hat jedem Nutzer alle zur Einhaltung des Exportrechts erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

1.4 Entwicklung von Halbleitern. Der Kunde wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens keine Güter, Leistungen, Software und/oder Cloud Services zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) erfüllen.

1.5 Information. Der Kunde wird Siemens nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den/die Nutzer, den Verwendungszweck bzw. den Endverbleib (für Hardware, Dokumentation und Technologie) der Güter, Leistungen, Software und/oder Cloud Services zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Siemens vor Mitteilung verteidigungstechnischer oder solcher Informationen, die aufgrund anwendbarer regierungsamtlicher Vorschriften einer besonders kontrollierten Datenverarbeitung bedürfen, benachrichtigen und die von Siemens hierfür vorgesehenen Kommunikationswege und -methoden benutzen.

1.6 Vorbehalt. Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Siemens nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Kunden und/oder der Nutzer zu der Software und/oder den Cloud Services einzuschränken oder zu sperren.

2 Kein Re-Export nach Russland und Belarus

Anstelle der Absatzes 1.2(iv) gilt diese Ziffer 2 für Kunden mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union, außer es ist ein in Anhang VIII der EU-Verordnung No 833/2014 gelistetes Partnerland (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32014R0833>).

2.1 Der Kunde darf die von Siemens im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelieferten Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hardware, Software, Technologie und entsprechende Dokumentation) (im Folgenden: „**Waren**“) weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.

2.2 Der Kunde wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 2.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

2.3 Der Kunde wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, ein-

schließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 2.1 vereiteln würden.

- 2.4 Jede Verletzung der Absätze 2.1, 2.2 oder 2.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrag dar, und Siemens ist im Falle einer solche Verletzung berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (i) Einfordern eines Plans zur Behebung der Verletzung,
 - (ii) Geltendmachung von Strafen in Höhe des Preises der re-exportierten Waren oder 5% des Vertragswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist,
 - (iii) Suspendierung jeglicher Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, bis der Verstoß gegen Absatz 2.1 behoben ist und/oder
 - (iv) Kündigung des Vertrags.
- 2.5 Der Kunde hat Siemens unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze 2.1, 2.2 oder 2.3 zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 2.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt Siemens innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 2.1, 2.2 und 2.3 zur Verfügung.

3

Bedeutung des Freitextes

Sollte der Kunde im Rahmen des elektronischen Bestellverfahrens die Möglichkeit haben, einen Freitext (F) einzugeben, so dienen die vom Kunden im Freitext gemachten Angaben lediglich der internen Auftragsabwicklung des Kunden. Die vom Kunden gemachten Angaben werden seitens Siemens nicht zur Kenntnis genommen, unverändert übernommen und lediglich für die interne Auftragsabwicklung beim Kunden auf den Bestellunterlagen wiedergegeben. Die Angaben haben daher auf die Vertragsbeziehung keine Auswirkung und sind rechtlich nicht verbindlich.